RESOLUTION 62/199

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/421/Add.1, Ziff. 8)²⁰⁰.

62/199. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005 und 61/207 vom 20. Dezember 2006 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁰¹ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen.

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselelment des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern.

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰² zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Liberalisierung und der technologischen Entwicklung ist, dafür sorgt, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Antworten auf die Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, formuliert werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalis

die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

- 10. unterstreicht, dass sie das Bekenntnis der Entwicklungsländer zu ihren internationalen Pflichten und Obliegenheiten anerkennt, dass jedoch bei der Anwendung der international vereinbarten Regeln und Disziplinen die daraus gewonnenen Erfahrungen und die aktuellen Entwicklungen im Lichte der besonderen Lage der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen bei der Ausarbeitung und Anwendung von Regeln und Vorschriften zur Schaffung eines internationalen wirtschaftlichen Umfelds, das einem dauerhaften Wachstum und einer breit angelegten Entwicklung förderlich ist, den Entwicklungsländern weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einräumen müssen;
- 11. betont, dass alle Länder ihr Recht wahren müssen, Politiken zu verfolgen, die auf ihren sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen beruhen, und dass in dieser Hinsicht die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, über Flexibilität und Spielraum verfügen müssen, um die nationalen politischen Maßnahmen durchzuführen, die ihren spezifischen Entwicklungsbedingungen gerecht werden, unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen, Prozesse und Regeln;
- 12. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, den Entwicklungsländern im multilateralen Handelssystem weiterhin eine gewisse Flexibilität und Sonderregelungen einzuräumen;
- 13. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen .9(uti)-4.(ung)-5e